



Hinterbliebenenversorgung

Unterschiedliche Regelungen

Berufsständische Versorgungswerke sind öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen „eigener Art“ und beruhen auf landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen. Sie versorgen eindeutig definierte Berufsgruppen in selbständiger und unselbständiger Berufsausübung und erfüllen ihre Aufgabe in echter Selbstverwaltung. Gewählte Delegierte der Mitglieder bestimmen über das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht. Deshalb kann die Regelung der Hinterbliebenenversorgung (Witve(n)(r)-Renten und (Halb-)Waisenrenten) teilweise unterschiedlich geregelt sein. Die für Sie maßgeblichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Satzung Ihres Versorgungswerkes. Wesentliche Gemeinsamkeiten können jedoch kurz skizziert werden.

Ehegatten & Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Grundsätzlich erhalten alle Ehegatten eine Witve(n)(r)-Rente, es sei denn, bestimmte zeitliche Fristen wurden nicht eingehalten. Erfolgte die Eheschließung z. B. nach dem 65. Geburtstag der versicherten Person und/oder bestand diese weniger als 1 – 5 Jahre (Anschein der sog. Versorgungsehe) oder wurde diese geschlossen, als die versicherte Person Leistungen des Versorgungswerkes wegen Berufsunfähigkeit erhielt, so kann ein Anspruch auf Witve(n)(r)-Rente ausgeschlossen sein. Dies wiederum gilt teilweise dann nicht, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist.

Teilweise erhalten die Witve(n)(r) ein Sterbegeld in Höhe von 2 – 3 Monatsrenten. Die Höhe der mtl. Witve(n)(r)-Renten beträgt zwischen 55 % und 70 % der tatsächlich bezogenen (Alters-)Rente bzw. der (fiktiven) Rente wegen Berufsunfähigkeit. Teilweise werden bei einem erheblichen Altersunterschied der Ehegatten von 15 und mehr Jahren die Witve(n)(r)-Renten gekürzt.

Eine Wartezeit gibt es entweder gar nicht oder aber sie ist kürzer als bei der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt dann zwischen 12 und 18 Monaten.

Eine Einkommensanrechnung findet im Gegensatz zu Witve(n)(r)-Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht statt.

Diese Regelungen gelten auch für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (siehe die Satzungen der einzelnen Versorgungswerke als auch Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 22.06.2005 AZ 14 A 44/02).

(Halb-)Waisenrente

Die Höhe der Halbwaisenrenten betragen zwischen 12 % und 20 %, die der Waisenrente betragen zwischen 20 % und 30 % der oben genannten Renten. Sind mehrere Waisen vorhanden, so können die Renten gekürzt werden, da die gesamte Hinterbliebenenversorgung das 1,5 fache der oben genannten Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrenten nicht übersteigen darf.

Überlegungen & Fragen

Treffen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen auf Sie zu?

Wenn ja, so können Sie Ihre Ansprüche näherungsweise aufgrund der Renteninformationen Ihres Versorgungswerkes berechnen.

Sind Sie (nach dem Versterben Ihres Ehegatten) berufstätig?

Sofern Sie berufstätig sind, so stellt sich die Frage, ob es Ihnen im Fall der Fälle – z. B. Ihrer Kinder wegen – noch möglich sein wird, in dem gleichen Umfang wie bisher zu arbeiten. Vielleicht ist dies nur der Fall, wenn Sie zusätzliche Ausgaben für Kinderbetreuung etc. tätigen. Sofern Sie derzeit nicht berufstätig sind ist die Frage zu beantworten, ob Sie nach dem Versterben Ihres Ehegatten arbeiten müssen, um Ihren Lebensstandard halten zu können.



Haben Sie laufende finanzielle Verpflichtungen, die aus Ihrem gemeinsamen Einkommen gedeckt werden?

Bestehen finanzielle Verpflichtungen (mtl. Raten bei einer Immobilienfinanzierung, Miete, Leasingraten, Schulgebühren etc.), die auch beim Versterben Ihres Ehegatten bestehen bleiben bzw. nicht in kurzer Zeit geändert werden können, so listen Sie diese bitte detailliert auf. Denn diese sind im Fall der Fälle allein aus Ihrem Einkommen (mit oder ohne Witwe(n)(r)-Rente) zu erfüllen.

Verfügen Sie über (liquides) Vermögen?

Wenn Sie über – jederzeitig liquidierbares – Vermögen verfügen, so berechnen Sie bitte annäherungsweise, wie viele Monate / Jahre dieses zur Verfügung stehen könnte, wenn Sie damit z. B. eine monatliche Unterdeckung finanzieren müssen.

Notizen

Ort / Datum

Mandantin / Mandant

Beraterin / Berater